

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
— Drucksache 10/307 —

A. Problem

Auf dem Gebiet privater Kreditvermittlung und -gewährung sind erhebliche Mißstände aufgetreten. Unerfahrenen Kreditnehmern werden von unseriösen Kreditgebern Zinsen abverlangt, die vielfach wucherische Höhen erreichen.

Der Gesetzentwurf schlägt durch Einfügung eines § 138 Abs. 3 in das Bürgerliche Gesetzbuch eine Regelung vor, wonach Kreditgeschäfte, bei denen die Leistung des Kreditnehmers in auffälligem Mißverhältnis zu der des Kreditgebers steht, nichtig sind. Bei wucherischen Kreditgeschäften soll es demnach nicht mehr wie bisher darauf ankommen, daß der Wucherer „unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche“ des Bewucherten gehandelt hat. Damit sollten Beweisschwierigkeiten, die beim geltenden Wuchertatbestand bestehen, behoben werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Es besteht nach seiner Auffassung kein Regelungsbedürfnis mehr, da inzwischen eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „wucherähnlichen Kreditgeschäft“ und seiner Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB vorliegt. Bei dieser Rechtsprechung sind die Beweisschwierigkeiten nicht mehr gegeben.

C. Alternativen

Die SPD-Fraktion hat vorgeschlagen, den Gesetzentwurf zusammen mit einem von ihr angekündigten Gesetzentwurf über Kreditgeschäfte zu behandeln.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/307 — abzulehnen.

Bonn, den 3. September 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich

Dr. Schroeder (Freiburg)

Dr. de With

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Schroeder (Freiburg) und Dr. de With**I.**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches — Drucksache 10/307 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 29. September 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie den Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 22. Mai 1985 beraten. Der mitberatende Finanzausschuß hat mit Stellungnahme vom 26. Juni 1985 die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates hat zum Ziel, Mißständen auf dem Gebiet der Kreditvermittlung und -gewährung entgegenzutreten. Es handelt sich dabei um Kreditgeschäfte, bei denen die gewährten bzw. vermittelten Darlehen oder Stundungen die Summe der Leistungen des Kreditnehmers in einem wucherischen Maße überschreiten. Betroffen werden meist Personen, die mit Kreditgeschäften geringe oder keine Erfahrung haben.

Der Bundesratsentwurf ging bei seinem Vorschlag davon aus, daß nach dem geltenden § 138 Abs. 2 BGB ein Rechtsgeschäft wegen Wuchers nichtig ist, wenn außer einem auffälligen Mißverhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung als Voraussetzung hinzukommt, daß der Wucherer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche des Bewucherten ausbeutet. Der Nachweis dieser subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen ist nach Auffassung des Bundesrates in den meisten Fällen nicht zu führen. Außerdem war der Bundesrat bei Vorlage des Gesetzentwurfs der Meinung, daß auch die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB nicht in allen Fällen zu einem billigen praktischen Ergebnis führe, weil diese Bestimmung nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine verwerfliche Gesinnung des Darlehensgebers voraussetze und diese im Einzelfall nicht ohne weiteres beweisbar sei.

Der Bundesratsentwurf stellt deshalb bei seinem Gesetzesvorschlag nur auf das objektiv feststellbare auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ab. Er beschränkt die neue Vorschrift eines Absatzes 3 des § 138 BGB allein auf den Bereich der Kreditgeschäfte. Im übrigen darf auf die

Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs, weil im Hinblick auf die seit der Vorlage des Gesetzentwurfs entwickelte Rechtsprechung zu § 138 Abs. 1 BGB kein Bedürfnis für die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung mehr gegeben ist. Die Beweisschwierigkeiten, die der Grund für den Ergänzungsvorschlag des Bundesrates waren, bestehen nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Beurteilung von wucherischen Kreditgeschäften nach § 138 Abs. 1 BGB nicht mehr (vgl. Fundstellen NJW 1981, 1206; NJW 1983, 1420; NJW 1984, 2294). Auch ohne die besonderen Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Kreditvertrag nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig sein. Der Bundesgerichtshof hat dazu den Tatbestand des „wucherähnlichen Geschäfts“ entwickelt. Danach gibt es bei Kreditwucherverträgen kaum noch die befürchteten Beweisschwierigkeiten. Zwar sind bei dem „wucherähnlichen Geschäft“ nach § 138 Abs. 1 BGB neben der objektiven Voraussetzung, daß ein übermäßiges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen muß, auch persönliche, subjektive Elemente Tatbestandteil: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt es aber, wenn ein Kreditgeber sich leichtfertig der Einsicht verschließt, daß der Kreditnehmer sich auf den ihn objektiv übermäßig belastenden Vertrag nur wegen seiner wirtschaftlich schwächeren Lage, Rechtsunkundigkeit und Geschäftsunfähigkeit eingelassen habe. Entscheidend ist, daß der Bundesgerichtshof für das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen eine Vermutung aufstellt (und damit dem Kreditgeber die Beweislast zuschiebt), wenn ein Privatkonsument bei einer Bank einen Teilzahlungskredit aufnimmt, der die objektiven Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB erfüllt. Damit wird dem Kreditgeber die Beweislast zugeschoben.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist durch diese inzwischen entwickelte und nicht umstrittene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein rechtspolitisches Bedürfnis für eine Ergänzung des § 138 BGB entfallen.

Die SPD-Fraktion hat sich bei der Abstimmung im Ausschuß der Stimme enthalten. Sie hat angekündigt, daß demnächst von ihr ein Gesetzentwurf über Kreditgeschäfte eingebracht werde, und vorgeschlagen, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/307 — zusammen mit ihrem Gesetzentwurf über Kreditgeschäfte zu behandeln.

Bonn, den 3. September 1985

Dr. Schroeder (Freiburg)

Dr. de With

Berichterstatler

